



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 27. Januar 1969

Teil II Nr.7

Tag	Inhalt	Seite
16.12.68	■ Anordnung über die Erfassung, Bewertung, Aktivierung und Abschreibung der als Grundmittel zu behandelnden Meliorationsanlagen .....	65
31.12.68	Anordnung Nr. Pr. 23 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste.....	68
31.12.68	Anordnung Nr. Pr. 35 über die Ergänzung, Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens .....	70
7.1.69	Anordnung Nr. 2 über die Einführung von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen .....	71
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	71

### Anordnung über die Erfassung, Bewertung, Aktivierung und Abschreibung der als Grundmittel zu behandelnden Meliorationsanlagen

vom 16. Dezember 1968

Die weitere Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die Einbeziehung der als Grundmittel zu behandelnden Meliorationsanlagen in die wirtschaftliche Rechnungsführung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Durchführung einer Inventur der Meliorationsanlagen

(1) Die Inventur der Meliorationsanlagen ist in allen staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft, soweit sie Eigentümer oder Rechtsträger von Meliorationsanlagen sind, zum Stichtag 31. Dezember 1969 durchzuführen.

(2) Die als Grundmittel zu erfassenden Meliorationsanlagen sind in der Anlage aufgeführt. Alle nicht darin genannten sonstigen meliorativen Vorhaben und Maßnahmen sind unabhängig von ihren Finanzierungsquellen nicht als Grundmittel zu behandeln.

(3) Meliorationsanlagen sind, soweit sie bisher noch nicht der Umbewertung der Grundmittel unterlagen und in der Grundmittelrechnung der staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossen-

schaften der sozialistischen Landwirtschaft ausgewiesen wurden, bei der Inventur neu zu bewerten und ihr Verschleiß einzuschätzen. Die landwirtschaftlichen Vorfluter und Nebenanlagen sind von den zuständigen Rechtsträgern zum Stichtag der Inventur gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Der Termin zur Übernahme der neu ermittelten Werte in die Grundmittelrechnung und damit der Zeitpunkt des Beginns der Abschreibung werden gesondert geregelt.

(4) Meliorationsanlagen gemäß Anlage, die nach dem 31. Dezember 1969 fertiggestellt und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben übergeben werden, sind sofort zu erfassen und in der Grundmittelrechnung zu aktivieren.

(5) Für die Bewertung und Verschleiß einschätzung sind der Katalog „Bewertungskennzahlen für Meliorationsanlagen“ bzw. die in der Anlage enthaltenen Normativnutzungszeiten der einzelnen Meliorationsanlagen, die Grundmittel darstellen, gültig.

#### § 2

##### Verantwortlichkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist im Rahmen der Vorbereitung der Erfassung, Bewertung und Verschleiß einschätzung für die inhaltlichen und organisatorisch-methodischen Regelungen verantwortlich. Ferner ist er für die Aufbereitung der Ergebnisse der Erfassung, Bewertung und Verschleiß einschätzung zuständig.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen sichert die Vorbereitung der Durchführung der Erfassung, Bewertung und Aktivierung der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis für das Jahr 1968